

Anmeldung als Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Junge Innovative Unternehmen“

Nürnberg, Germany
27. – 29.4.2010



POWTECH 2010

Internationale Fachmesse für Mechanische Verfahrenstechnik und Analytik

Bitte zurück an
NürnbergMesse GmbH
Projektleitung
Messezentrum
90471 Nürnberg
Fax +49(0)911.8606-8281

Firmendaten (werden veröffentlicht)

Firmenname Direktaussteller

Straße _____

PLZ, Ort, Land _____

Tel. _____

(Firma) _____

Fax _____

(Firma) _____

E-Mail _____

(Firma) _____

Internet _____

Einordnung im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe

Rücksendetermin umgehend

Ausstellerdaten für Messeorganisation (werden nicht veröffentlicht)

Inhaber/Geschäftsführer _____

Ansprechpartner _____

Tel. _____

Fax _____

E-Mail _____

Rechnungsadresse (nur falls abweichend) _____

Muttergesellschaft (national/international) _____

Wir sind

Hersteller

Großhändler

Importeur

Sonstiges

Anmeldung als Direktaussteller (Zutreffendes bitte vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen bzw. ankreuzen) und Anerkennung der Teilnahmebedingungen

1. Wir bestellen Standfläche in Ausstellungshallen.

Mietpreise und Leistungen gemäß beiliegendem Fact-Sheet.

Wir wünschen folgende Standfläche (Abmessungen im Meterraster, Mindeststandfläche **9 m²**):

Fläche _____ m²

Beteiligungspreis: EUR 515/m² (davon werden 80% durch das BAFA zurückerstattet, **Eigenanteil somit EUR 103/m²**). Ab der dritten Messebeteiligung innerhalb des Förderprogramms werden nur noch 70% der Beteiligungskosten durch das BAFA zurückerstattet.

2. Folgende Leistungen sind im Beteiligungspreis enthalten (abweichend von Punkt 7 und 8 der Besonderen Teilnahmebedingungen):

- Standfläche
- AUMA-Gebühr
- Kommunikationspakete Print und Online
- Standbau, Reinigung, Standbau-Versicherung
- Gemeinschaftsfläche mit betreutem Infostand innerhalb des Gemeinschaftsstandes

Details entnehmen Sie bitte beiliegendem Infoblatt.

3. Wir benötigen Druckluftanschluss.
 Wir benötigen Wasser- und Abwasseranschluss.

Diese Angaben werden für die Platzierung innerhalb des Gemeinschaftsstandes benötigt. Die Bestellung werden wir zu einem späteren Zeitpunkt im Online Service Center vornehmen.

4. Wir wünschen **keine** Platzierung neben den nachfolgend genannten Unternehmen (kein Rechtsanspruch):

5. Wir verpflichten uns für die Angaben im Print-Messekatalog und auf der Branchenplattform www.ask-powtech.de die nachfolgenden Vordrucke vollständig auszufüllen.

Die hier genannten Firmendaten werden im Print-Messekatalog sowie auf der Branchenplattform www.ask-powtech.de veröffentlicht.

6. Wir werden folgende Ausstellungsgüter und/oder Dienstleistungen anbieten (in Stichworten):

(Deutsch) _____

(Englisch) _____

7. Der erforderliche Bewilligungsantrag an die BAFA

- wird unverzüglich gestellt
 wurde bereits gestellt
 liegt der Anmeldung bei

Die beiliegenden Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen erkennen wir in allen Punkten an. **Die genannten Firmendaten und Exponate können bereits erfasst und veröffentlicht werden.**

Ort und Datum _____

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Teilnehmers _____



Produktgruppen (Angebotsverzeichnis) der Fachmesse POWTECH 2010

Unser Angebot ist wie folgt einzuordnen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

© Copyright (1993–2010) NürnbergMesse GmbH

Urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder inhaltliche Verwertung, auch von Teilen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der NürnbergMesse GmbH.

1. Grundverfahren für Pulver und Schüttgüter

1.1 Zerkleinern

- 1.1.1 Brecher
- 1.1.2 Kolloidmühlen
- 1.1.3 Kryogenes Mahlen
- 1.1.4 Kugelmühlen
- 1.1.5 Labormühlen
- 1.1.6 Prallmühlen
- 1.1.7 Rührwerksmühlen
- 1.1.8 Schlagmühlen
- 1.1.9 Schneidmühlen
- 1.1.10 Siebmühlen
- 1.1.11 Stiftmühlen
- 1.1.12 Strahlmühlen
- 1.1.13 Trommelmühlen
- 1.1.14 Walzenmühlen
- 1.1.15 Sonstige Zerkleinerungsmaschinen und Zubehör

1.2 Mischen

- 1.2.1 Dispergieren
- 1.2.2 Homogenisieren
- 1.2.3 Kühlmischer
- 1.2.4 Mischanlagen
- 1.2.5 Mischcontainer
- 1.2.6 Muldenmischer
- 1.2.7 Planetenmischer
- 1.2.8 Pneumatische Mischer
- 1.2.9 Rührer
- 1.2.10 Schneckenmischer
- 1.2.11 Trommelmischer
- 1.2.12 Vakuummischer
- 1.2.13 Sonstige Mischer und Zubehör

1.3 Trennen, Sieben, Filtern

- 1.3.1 Abscheider
- 1.3.2 Filter
- 1.3.3 Filteranlagen
- 1.3.4 Filtergewebe
- 1.3.5 Magnetabscheider
- 1.3.6 Sedimenter
- 1.3.7 Sichter, Klassierer
- 1.3.8 Siebe
- 1.3.9 Siebanlagen
- 1.3.10 Siebgewebe
- 1.3.11 Zentrifugen
- 1.3.12 Zyklone
- 1.3.13 Sonstiges Trennen, Sieben, Filtern und Zubehör

1.4 Agglomerieren, Granulieren, Brikettieren

- 1.4.1 Agglomerieranlagen
- 1.4.2 Brikettieranlagen
- 1.4.3 Extruder
- 1.4.4 Granuliertrockner
- 1.4.5 Kompaktierer
- 1.4.6 Mischgranulierer
- 1.4.7 Pastillieranlagen
- 1.4.8 Schmelzgranulierer
- 1.4.9 Schneidgranulierer
- 1.4.10 Trommelgranulierer

- 1.4.11 Wirbelschichtgranulierer
- 1.4.12 Sonstiges Agglomerieren, Granulieren, Brikettieren und Zubehör

1.5 Trocknen von Pulvern und Schüttgütern

- 1.5.1 Bandtrockner
- 1.5.2 Drehtrommelrockner
- 1.5.3 Gefriertrockner
- 1.5.4 Kristallisatoren
- 1.5.5 Mahltrockner
- 1.5.6 Mikrowellentrockner
- 1.5.7 Pneumatische Trockner
- 1.5.8 Schaufeltrockner
- 1.5.9 Schneckenrockner
- 1.5.10 Taumeltrockner
- 1.5.11 Trockenschränke
- 1.5.12 Wirbelschichtrockner
- 1.5.13 Sonstiges Trocknen und Zubehör

1.6 Thermische Verfahren für Pulver und Schüttgüter

- 1.6 Thermische Verfahren für Pulver und Schüttgüter
- 1.7 Chemische Verfahren für Pulver und Schüttgüter
- 1.8 Optische Verfahren für Pulver und Schüttgüter
- 1.9 Sonstige Grundverfahren für Pulver und Schüttgüter und Zubehör

2. Apparatebau und Verfahrenskomponenten

2.1 Armaturen, Ventile, Klappen, Schieber, Bälge

- 2.1 Armaturen, Ventile, Klappen, Schieber, Bälge
- 2.2 Dosieren
- 2.3.1 Dosierregler
- 2.3.2 Dosierschnecken
- 2.3.3 Gravimetrische Dosieranlagen
- 2.3.4 Volumetrische Dosieranlagen
- 2.3.5 Zellradschleusen
- 2.3.6 Sonstiges Dosieren und Zubehör

2.4 Entleeren

- 2.4.1 Big Bag-Entleereinrichtungen
- 2.4.2 Container-Entleereinrichtungen
- 2.4.3 Sack-Entleereinrichtungen
- 2.4.4 Schüttgut-Entleereinrichtungen
- 2.4.5 Sonstiges Entleeren und Zubehör

2.5 Fördern, Transportieren, Lagern

- 2.5.1 Becherwerke
- 2.5.2 Container
- 2.5.3 Düsen, Luftkanonen

- 2.5.4 Fahrzeuge
- 2.5.5 Fässer
- 2.5.6 Fluidisierung, Belüftung, Luftstoßgeräte
- 2.5.7 Förderanlagen
- 2.5.8 Förderbänder
- 2.5.9 Handlingsysteme
- 2.5.10 Hebe-, Kippvorrichtungen
- 2.5.11 Lagertechnik
- 2.5.12 Palettieranlagen
- 2.5.13 Pneumatische Förderanlagen
- 2.5.14 Kettenförderer
- 2.5.15 Säcke/Big Bags
- 2.5.16 Schnecken
- 2.5.17 Schwingtrichter
- 2.5.18 Silos, Siloanlagen und -bauteile
- 2.5.19 Tanks
- 2.5.20 Trichter
- 2.5.21 Vakuumförderanlagen
- 2.5.22 Ver-, Entladeeinrichtungen
- 2.5.23 Vibratoren
- 2.5.24 Sonstiges Fördern, Transportieren, Lagern und Zubehör

2.6 Kalzinieranlagen

2.7 Kompressoren und Verdichter

2.8 Kühler

2.9 Kunststoffteile für Anlagen und Apparate

2.10 Pumpen

2.11 Reaktoren

2.12 Recyclinganlagen

2.13 Rohrleitungstechnik

- 2.13.1 Auskleidungen
- 2.13.2 Dichtungen, Packungen
- 2.13.3 Kompensatoren
- 2.13.4 Kupplungen
- 2.13.5 Rohrbögen
- 2.13.6 Rohre
- 2.13.7 Rohrweichen
- 2.13.8 Schläuche
- 2.13.9 Verbindungs- und Befestigungsteile
- 2.13.10 Sonstige Rohrleitungstechnik und Zubehör

2.14 Sinteranlagen

2.15 Vakuumanlagen

2.16 Verpacken und Abfüllen

- 2.16.1 Abfüllmaschinen
- 2.16.2 Absackanlagen
- 2.16.3 Beladungseinrichtungen für Schüttgutcontainer
- 2.16.4 Big Bag-Befüllanlagen
- 2.16.5 Sonstiges Verpacken, Abfüllen und Zubehör

2.17 Verschleiß-, Abrasionschutz, Beschichtungen

2.18 Wärmerückgewinnung

2.19 Wärmetauscher

2.20 Wiegen

- 2.20.1 Bandwaagen
- 2.20.2 Schüttstromwaagen
- 2.20.3 Waagen
- 2.20.4 Wägezellen
- 2.20.5 Wiegeplätze
- 2.20.6 Sonstiges Wiegen und Zubehör

2.21 Sonstige Apparatebau- und Verfahrenskomponenten und Zubehör

3. Partikelanalyse und -charakterisierung

3.1 Benetzbarkeitsanalyse

3.2 Dichtemessung/ Schüttdichtemessung

3.3 Partikelgrößenanalyse

3.4 Partikelgrößenverteilungsanalyse

3.5 Labormischer

3.6 Laborsiebe

3.7 Mikroskope

3.8 Oberflächenanalysegeräte

3.9 Partikelzähler

3.10 Partikelverteilungsanalyse

3.11 Partikelformanalyse

3.12 Online-Partikelanalyse

3.13 Probennehmer

3.14 Probenteiler

3.15 Porenmessgeräte

3.16 Zetapotentialmessung

3.17 Sonstige Partikelanalyse und -charakterisierung und Zubehör

4. Nanopartikeltechnologie

4.1 Analyseverfahren für Nanopartikel

4.2 Mechanische Verfahren zur Herstellung von Nanopartikeln

4.3 Nasschemische Verfahren zur Herstellung von Nanopartikeln

4.4 Plasmaverfahren zur Herstellung von Nanopartikeln

4.5 Sonstige Nanopartikeltechnologie und Zubehör



Produktgruppen (Angebotsverzeichnis) der Fachmesse POWTECH 2010

(Fortsetzung)

Unser Angebot ist wie folgt einzuordnen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

© Copyright (1993–2010) NürnbergMesse GmbH

Urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder inhaltliche Verwertung, auch von Teilen, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der NürnbergMesse GmbH.

- 5. Messen, Steuern, Regeln**
 - 5.1 Anzeiger
 - 5.2 Datenaufzeichnung
 - 5.3 Druckmessgeräte
 - 5.4 Durchflussmessgeräte
 - 5.5 Feuchtemessgeräte
 - 5.6 Filterüberwachung
 - 5.7 Füllstandsmessgeräte
 - 5.8 Kameras
 - 5.9 Materialprüfgeräte
 - 5.10 Prozesssteuerung
 - 5.11 Prozessleit- und Visualisierungstechnik
 - 5.12 Regelgeräte
 - 5.13 Schaltanlagen
 - 5.14 Schaugläser
 - 5.15 Schichtdickenmessgeräte
 - 5.16 Schüttstrommessgeräte
 - 5.17 Ferndiagnose, Fernwartung
 - 5.18 Temperaturmessgeräte
 - 5.19 Thermoanalyse
 - 5.20 Pulveranalyse
 - 5.21 Mesegeräte für das Pulver- und Schüttgut-fließverhalten
 - 5.22 Sonstiges Messen, Steuern, Regeln und Zubehör
- 6. Sicherheits- und Umwelttechnik**
 - 6.1 Industrieller Brandschutz**
 - 6.1.1 Branderkennung
 - 6.1.2 Brandmeldezentralen und Löschanlagen
 - 6.1.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - 6.1.4 Sonstiger industrieller Brandschutz und Zubehör
 - 6.2 Elektrischer Explosionsschutz**
 - 6.2.1 Beleuchtung
 - 6.2.2 EEx p-Systeme
 - 6.2.3 Gabelstapler
 - 6.2.4 Gehäuse
 - 6.2.5 Heizungen
 - 6.2.6 Hubwagen
 - 6.2.7 Motoren
 - 6.2.8 MSR-Technik
 - 6.2.9 Schaltgeräte
 - 6.2.10 Schutzsysteme gegen statische Ladung
 - 6.2.11 Spezielle Betriebsausrüstungen
 - 6.2.12 Staubsauger
 - 6.2.13 Ventilatoren
 - 6.2.14 Warneinrichtungen
 - 6.2.15 Sonstiger elektrischer Explosionsschutz und Zubehör
 - 6.3 Nichtelektrischer Explosionsschutz**
 - 6.3.1 Berstscheiben
 - 6.3.2 CO-Detektoren
 - 6.3.3 Detektoren
 - 6.3.4 Druckdetektoren
 - 6.3.5 Druckentlastung
 - 6.3.6 Entkopplungssysteme
 - 6.3.7 Entlastungsschlechte
 - 6.3.8 Entlastungsventile
 - 6.3.9 Explosionsklappen
 - 6.3.10 Explosionsunterdrückung
 - 6.3.11 Flammendetektoren
 - 6.3.12 Flammensperren
 - 6.3.13 Funkendetektoren
 - 6.3.14 Funkenlöschanlagen
 - 6.3.15 Inertisierungssysteme
 - 6.3.16 Sicherheitstechnische Kenngrößen
 - 6.3.17 Sonstiger nichtelektrischer Explosionsschutz und Zubehör
 - 6.4 Anlagensicherheit**
 - 6.5 Emissionsschutz**
 - 6.5.1 Absauganlagen
 - 6.5.2 Emissionsüberwachungssysteme
 - 6.5.3 Entstaubungsanlagen
 - 6.5.4 Staubmessgeräte
 - 6.5.5 Sonstiger Emissionsschutz und Zubehör
 - 6.6 Arbeitsschutz**
 - 6.6.1 MAK-Messgeräte
 - 6.6.2 Metallabscheider
 - 6.6.3 Metalldetektoren
 - 6.6.4 Sicherheitsbekleidung
 - 6.6.5 Sonstiger Arbeitsschutz und Zubehör
 - 6.7 Sonstige Sicherheits- und Umwelttechnik und Zubehör**

- 7. Dienstleistungen**
 - 7.1 Anlagenbau und -planung
 - 7.2 Auftragsanalyse
 - 7.3 Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung
 - 7.4 Beratung
 - 7.5 Fachliteratur
 - 7.6 Facility Management
 - 7.7 Forschungseinrichtungen, Universitäten
 - 7.8 Gutachten
 - 7.9 Ingenieurbüros, Ingenieurtechnik
 - 7.10 Lohnverarbeitung
 - 7.11 Software
 - 7.12 Verbände
 - 7.13 Versuchsanstalten, Labore
 - 7.14 Sonstige Dienstleistungen

Unsere Produkte und/oder Dienstleistungen können u.a. in folgenden Branchen zur Anwendung kommen:

- Cluster 1**
 - Herstellung von chemischen Erzeugnissen
 - Farbstoffe + Pigmente
 - Chemiefasern
 - Gummi-/Kunststoffwaren
 - Pharmazeutische Produkte
 - Wasch-, Putzmittel und Körperpflege
 - Düngemittel + Stickstoffverbindungen
 - Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz
 - (Natur-)Kosmetik
- Cluster 2**
 - Ernährungsgewerbe
 - Herstellung von Lebensmitteln
 - Herstellung von Futtermitteln
 - Mühlen- und Stärkeerzeugnisse
 - High-Food/Functional Food
- Cluster 3**
 - Baugewerbe
 - Bergbau – Kohle + Erzgewinnung
 - Steine- und Erden
 - Zement, Kalk, Gips
 - Recycling/Umwelttechnik
- Cluster 4**
 - Glas- und Keramikwaren
 - Herstellung von sonstigen Mineralerzeugnissen
- Cluster 5**
 - Papier- Zellstoffgewerbe
 - Land-/Forstwirtschaft
 - Holzgewerbe
- Cluster 6**
 - Maschinen- und Anlagenbau
 - Energieerzeugung
 - Energieversorgung
 - Ton-, Bild- und Datenträger
 - Lohnherstellung
 - Halbleiterindustrie
 - Metallherzeugung + -weiterverarbeitung
 - Herstellung von Metall-erzeugnissen
 - Automobilherstellung + Zulieferung
 - Kokerei, Mineralölverarbeitung, Petrochemie
 - Schiffsbau
 - Tabakverarbeitung
 - Textil-/Bekleidung-/Ledergewerbe
 - Wasserver- und -entsorgung

Die beiliegenden Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen erkennen wir in allen Punkten an. **Die genannten Firmendaten und Exponate können bereits erfasst und veröffentlicht werden.**

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Di 27.4. – Do 29.4.2010
Öffnungszeiten: Di 27.4. – Mi 28.4.2010 jeweils 9 – 18 Uhr
Do 29.4.2010 9 – 17 Uhr

2. Ideeller Träger

VDI Gesellschaft Verfahrenstechnik
und Chemieingenieurwesen, Düsseldorf, Deutschland

Kooperationspartner

VDI Wissensforum IWB GmbH, Düsseldorf, Deutschland

3. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
Tel +49(0)911.8606-8940, Fax +49(0)911.8606-8281
powtech@nuernbergmesse.de
www.powtech.de
www.nuernbergmesse.de

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse POWTECH 2010 sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z.B. Ausstellerinformationen), technischen und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

Erbringt die NürnbergMesse auf Grund gesonderter Beauftragung weitere Messeservices durch einen ServicePartner, so gelten hierfür im Falle einer Nichtübereinstimmung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen ServicePartners vorrangig vor diesen Besonderen Teilnahmebedingungen.

Personenbezogene Daten werden von der NürnbergMesse und gegebenenfalls von ServicePartnern unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

5. Vertragsabschluss

Die Bestellung einer Standfläche erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Vordrucks „Anmeldung“. Mit der Standflächenbestätigung durch den Veranstalter kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande. Weicht der Inhalt der Standflächenbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standflächenbestätigung zustande.

Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

Wünscht der Aussteller eine von der Standflächenbestätigung abweichende Standplatzierung, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 350 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

7. Mietpreis in Ausstellungshallen je angefangenem m² Standfläche

EUR 185	Reihenstand	(1 Seite offen)
Zuschlag 10%	Eckstand	(2 Seiten offen)
Zuschlag 20%	Kopfstand	(3 Seiten offen)
Zuschlag 30%	Blockstand	(4 Seiten offen)

Die Mindeststandfläche beträgt 12 m².

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
 - Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.
- Für den AUMA Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt.
Alle genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

8. Miet-Komplettstand

Alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7).

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Eine der vier Varianten kann auf beigefügtem Vordruck „Miet-Komplettstände“ ausgewählt werden.

Weitere Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Die Zugangsdaten für das Online Service Center erhält der Aussteller rechtzeitig.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der **Anmeldebestätigung** wird dem Aussteller eine Vorauszahlung in Höhe von 25% der voraussichtlichen Standflächenmiete zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer berechnet. Die Zahlung ist zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin fällig.

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet. Die Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn keine Zulassung und keine Standflächenbestätigung erfolgt.

Die Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in **EURO** zu entrichten.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

Der Veranstalter trägt für die Veranstaltung das allgemeine Haftpflichtrisiko. Er schließt für die Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden ab, für die er auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden kann.

11. Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

12. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau: Fr 23.4. – Mo 26.4.2010 jeweils 7 – 19 Uhr
Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Montag, 26.4.2010, 15 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau: Do 29.4.2010 ab 17 Uhr durchgehend
Fr 30.4. – Mo 3.5.2010 jeweils 7 – 19 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

13. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50%** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse POWTECH 2010

(Fortsetzung)

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Ausstellungsstände, die die Höhe von 3,50 m überschreiten, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters. Die maximale Bauhöhe beträgt 5,80 m.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebmitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen.

Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 15 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

15. Print-Kommunikationspaket für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein Print-Kommunikationspaket mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Einträge im alphabetischen Ausstellerverzeichnis und im Warenverzeichnis des **Print-Messekatalogs** (es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Einträge und Anzeigen im Messekatalog)
- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Messebegleiter** (kostenlose Abgabe an alle Besucher)
- Bereitstellung vorgefertigter **Mailings** für Besucheraktionen
- **Werbemittelbasispaket** mit jeweils 100 Gastkarten (mit Eindruck des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers), 100 Besucherprospekten und 500 Werbemarken (mit Eindruck der Standnummer des Ausstellers). Nur von Besuchern eingelöste Gastkarten werden mit je EUR 8 berechnet.
- Kostenloser **Messekatalog**

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme des Print-Kommunikationspakets zum Preis von EUR 375 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

16. Online-Kommunikationspaket (Basiseintrag) für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller einen **circa einjährigen** – auch nach der Messelaufzeit aktiven – **Internet-Eintrag** auf der Messe-Website mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Eintrag von **Firmenname, Anschrift, versteckter E-Mail-Adresse** und **Logo**
- Darstellung von **5 Produkten** bzw. **Dienstleistungen** durch je ein Foto, je einen Film und jeweils einen maximal 4.000 Zeichen umfassenden Text
- Mögliche Kennzeichnung der 5 Produkte bzw. Dienstleistungen als **Produktneuheiten**

- **Firmenbeschreibung** (maximal 4.000 Zeichen)
- Unbegrenzte Einordnung in die **Produktgruppen** (Angebotsverzeichnis) und Branchen
- **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.
- Eintrag von Firmenname und Standnummer in die **Online-Hallenpläne**
- Möglichkeit der laufenden **Aktualisierung** des Internet-Eintrags
- **Ganzjährige Betreuung** durch das Internet-Redaktionsteam

Darüber hinaus erhält der Aussteller folgende Online-Werbemittel:

- **Online-Banner** mit Standnummer des Ausstellers

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme des Online-Kommunikationspakets zum Preis von EUR 350 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

17. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Mitaussteller unterliegen denselben Bedingungen wie der Aussteller.

18. Print-Kommunikationspaket für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller ein Print-Kommunikationspaket zur Verfügung.

- Leistungen siehe Punkt 15

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme des Print-Kommunikationspakets zum Gesamtpreis von EUR 475.

Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

19. Online-Kommunikationspaket (Basiseintrag) für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller einen **circa einjährigen** – auch nach der Messelaufzeit aktiven – **Internet-Eintrag** auf der Messe-Website zur Verfügung.

- Leistungen siehe Punkt 16

Darüber hinaus erhält der Mitaussteller folgende Online-Werbemittel:
● Leistungen siehe Punkt 16

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme des Online-Kommunikationspakets für Mitaussteller. Die Gebühr von EUR 350 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Mitaussteller wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

20. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

21. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, der vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter. Mit der Unterzeichnung werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

2. Zulassung

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Standflächenbestätigung. Diese ist maschinell erstellt und unterzeichnet und ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Gehen bei dem Veranstalter vor Ablauf der Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein, die dem Anforderungsprofil entsprechen, als Ausstellungsfläche vorhanden ist, entscheidet der Veranstalter über die Zulassung nach billigem Ermessen. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzunehmen.

Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Standbestätigung bestimmten Aussteller und die darin angegebene Standfläche. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.

3. Standflächenzuteilung

Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Produktgruppen und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend.

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standfläche, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

5. Mitaussteller

Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller.

6. Standmieten, Pfandrecht

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Zur Sicherung der Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Eine Haftung für Schäden an dem Pfandgut wird, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht übernommen.

7. Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.

Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und
- 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

Dem Aussteller bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Aussteller vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Aussteller jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

8. Widerruf der Zulassung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

9. Stornierung von Miet-Ausstellungsständen und weiteren Dienstleistungen

Nach der Zulassung hat der Aussteller eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Storniert der Aussteller die Bestellung von Miet-Ausstellungsständen und/oder weiteren Dienstleistungen, ist eine Stornogebühr abhängig vom Bestellwert zu zahlen:

- 90 Tage bis 15 Tage vor Beginn der Veranstaltung 25%
- 14 Tage bis 1 Tag vor Aufbaubeginn (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) der Veranstaltung 80%
- ab Aufbaubeginn fällt die volle Höhe an.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Kostenbeteiligung zu hoch ist.

10. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen oder nachweislich gegen gewerbliche Schutzrechte verstoßen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Im Falle einer dem Aussteller nachgewiesenen Schutzrechtsverletzung (z.B. auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gegen den Aussteller) kann der Veranstalter den Aussteller von der Teilnahme an einer Folgeveranstaltung ausschließen.

11. Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbaubeginn abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

(Fortsetzung)

Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Grundaufbau, soweit er vom Veranstalter erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen. Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbauendertermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und eingelagert werden.

12. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt oder auf Grund sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat, eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

13. Auf- und Abbauausweise, Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte gegebenenfalls Auf- und Abbauausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauphase und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt und vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise nicht. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

14. Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

15. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt darf der Aussteller nur an die vom Veranstalter zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Dienstleistungsunternehmen vergeben. Mit der Anfertigung vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese Dienstleistungsunternehmen beauftragt werden. Andere Dienstleistungsunternehmen erhalten zu diesen Zeiten keinen Einlass. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

16. Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die Besonderen Teilnahmebedingungen ausdrücklich zugelassen wird. Im Fall des genehmigten Direktverkaufs sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

17. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Dem Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

19. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

20. Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz von Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18.3.1904 (RGBl. S. 141) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Messepriorität).

21. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der dort Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nürnberg. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23. Datenschutzhinweis

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter und gegebenenfalls von ServicePartnern unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Aussteller erklärt mit Einreichung der Anmeldung sein Einverständnis zur Nutzung seiner E-Mail-Adresse.

24. Salvatorische Klausel

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Ergänzungsvereinbarung zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

Bayerische Versammlungsstättenverordnung Anwendung im Messezentrum Nürnberg

- 1. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung**

Alle öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung sind durch den Aussteller einzuhalten. Insbesondere ist der Aussteller verpflichtet, nur einwandfrei gewartete und gesicherte Apparate und Ausstellungsgegenstände in die Messehallen einzubringen, die allen gesetzlichen Vorschriften über die technische Sicherheit der Arbeitsmittel entsprechen.
- 2. Rettungswege**

Rettungswege in der Ausstellungshalle müssen ständig, auch während des Auf- und Abbaus, freigehalten werden. Zuwiderhandlungen werden mit Bußgeld belegt.
- 3. Eingebrachte Gegenstände**

Requisiten und Ausschmückungen sowie sonstige Gegenstände müssen aus schwer entflammablem Material bestehen.
Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in besonderen von der NürnbergMesse zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten aufbewahrt werden. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden, auch soweit für Besucher zugängliche Bereiche betroffen sind.
- 4. Brandschutzordnung und Sicherheitskonzept**

Die NürnbergMesse hat eine Brandschutzordnung erlassen, die durch Aushang bekannt gemacht ist; diese ist Vertragsgegenstand.
Die NürnbergMesse wird im Vollzug der BayVStättV in Abstimmung mit zuständigen Behörden ein Sicherheitskonzept erstellen. Dessen Umsetzung wird im Rahmen der bestehenden Verträge gesondert geregelt werden.
- 5. Ordnungsdienst, Ordnungsdienstleiter**

Die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Beachtung der Vorgaben der BayVStättV wird durch einen besonderen Ordnungsdienst überwacht, der Ordnungsdienstleiter ist befugt, insbesondere bei Gefährdung der Sicherheit der Veranstaltung bindende Weisungen zu erteilen.
- 6. Veranstaltungsleiter und Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik**

Der von der NürnbergMesse bestellte Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Sicherheitsvorschriften und insbesondere der Vorschriften der BayVStättV zu sorgen. Der Veranstaltungsleiter ist insbesondere auch befugt, die Veranstaltung aufzulösen. Den Anordnungen des Veranstaltungsleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
Die Person des Veranstaltungsleiters bzw. dessen Vertreter werden mit ausreichend zeitlichem Vorlauf schriftlich vor der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.
Der Veranstaltungsleiter ist über besondere Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, umgehend zu unterrichten.
Der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte hinsichtlich des Brandschutzes während der offiziellen Öffnungszeit gewährleisten.
Der Veranstaltungsleiter oder der Vertreter ist während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ständig persönlich anwesend, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder der Ordnungsdienstleiter auch für die Zeiträume des Auf- und Abbaus.
- 7. Sicherheitsanordnung**

Die Ordnungsbehörden sowie der eingesetzte Veranstaltungsleiter, der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sowie der Ordnungsdienstleiter sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Diesen Weisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Bayerisches Gesetz zum Schutz der Gesundheit Anwendung im Messezentrum Nürnberg

1. Im Messezentrum Nürnberg gilt **kein generelles** Rauchverbot in Hallen und Servicebereichen.
2. Rauchverbot gilt in Kongresssälen, Tagungsräumen, Restaurants, Cafeterien und mobilen Gastronomiezone in Hallen.
3. Rauchverbot gilt auch auf Ausstellungsständen, wenn dort Speisen und Getränke **verkauft** werden.
4. Rauchverbot gilt darüber hinaus bei Kultur-, Sport- oder sportähnlichen Veranstaltungen.
5. Abweichend hiervon kann der jeweilige Messe- oder Kongressveranstalter ein Rauchverbot für seine Veranstaltung aussprechen.